

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

Pinnow, 7. März 2021

Nummer 4 | 31. Jahrgang | Woche 9

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 16



In den Abendstunden des 24. Juli 2020 brannte ein Mähdrescher auf einem Feld zwischen Schönermark und Grünow. Nach einer Stunde konnte der Brand durch die Einsatzkräfte unter Kontrolle gebracht werden. Mehr über die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr im Jahre 2020 lesen Sie auf Seite 17.

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde PinnowSeite 3
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2018Seite 3
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde SchönebergSeite 3
- Bekanntmachung des Verzeichnisses aller öffentlich gewidmeten Straßen der Gemeinde Mark LandinSeite 4
- Einwohnerversammlungen der Gemeinde Mark LandinSeite 5
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Einzelne Neuwahl zum/zur Ortsvorsteher*in
in der Gemeinde Mark Landin OT SchönermarkSeite 14
- Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses zum Freiwilligen Landtausch Biesenbrow, Verf.-Nr. 550221Seite 14

Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 02.02.2021Seite 16

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Auswertung des Einsatzjahres 2020 der Freiwilligen FeuerwehrSeite 17
- Wohin geht Mark Landin?Seite 18
- Fasching in der Kita GänseblümchenSeite 18
- Hochzeiten im Amt Oder-WelseSeite 18
- Einladung der Jagdgenossenschaft HeinersdorfSeite 18

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Pinnow

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 10.12.2020

BV49/2020/038

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2018 zu erteilen.“

Pinnow, den 04.02.2021

Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2018

Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020

BV49/2020/037

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2018. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.“

Pinnow, den 26.01.2021

Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schöneberg

Auf Grund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, sie erhalten ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung wird in Form einer monatlichen Pauschale von 50 € und eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung 30 € beträgt.
- (2) Den Ortsvorstehern wird zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Ortsvorsteher des Ortsteiles Felchow:	175 €
Ortsvorsteher des Ortsteiles Flemdorf:	175 €
Ortsvorsteher des Ortsteiles Schöneberg	175 €

 Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister ist.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 450,00 €.
- (4) Einem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die

Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt.
- (2) Dem Ausschussvorsitzenden bzw. seinem Vertreter wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 4 erhalten.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstausfall auf Antrag und nur gegen Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

I. Amtlicher Teil

- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaufschlag beträgt
- | | |
|--|----------|
| für Arbeitnehmer: | 15,00 € |
| für Selbständige und freiberuflich Tätige: | 20,00 € |
| und für Kinderbetreuung: | 13,00 €. |
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet bzw. auf Antrag des Dienstreisenden genehmigt wurden. Es sind nur solche Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar durch die Mandatsausübung selbst bedingt sind, wobei die Fahrten im Sinne einer Verpflichtung geboten sein müssen.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile. Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 5 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für den zurückliegenden Monat auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum 15. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und endet mit Ablauf des Mo-

nats, in dem das Mandat endet. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

§ 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Pinnow, den 03.12.2020

– Siegel –

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 03.12.2020 beschlossene Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schöneberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der derzeit gültigen Fassung, enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 03.12.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Verzeichnisses aller öffentlich gewidmeten Straßen der Gemeinde Mark Landin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat in öffentlicher Sitzung am 02. Februar 2021 mit Beschluss Nr. BV30/2020/028 das aktualisierte Straßenverzeichnis für die gewidmeten Gemeindestraßen der Gemeinde Mark Landin beschlossen.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.06.2019 hat das Land Brandenburg die Möglichkeit für den Ausbau kommunaler Straßen, von Anliegern Beiträge zu erheben, abgeschafft. Dies hat zur Folge, dass das Land Brandenburg nunmehr an die Stelle der Anlieger tritt und für die Einnahmefälle der Kommunen vollumfänglich aufkommt. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale.

Die Berechnung des Pauschalbetrages erfolgt nach der Länge der gewidmeten Gemeindestraßen gemäß den amtlichen Geobasisdaten des Amtlichen Topographische-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) der Landesvermessung und Geobasisdateninformation Brandenburg (LGB). Maßgeblich

für den Pauschalbetrag sind daher die im ATKIS erfassten gewidmeten Gemeindestraßen.

Auf Grund der in diesem Zusammenhang durchgeführten Überprüfung der Aktualität der bisher gewidmeten Straßen wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin das beigefügte aktualisierte Straßenverzeichnis beschlossen.

Das Straßenverzeichnis kann während der Dienststunden im Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow sowie unter www.amt-oder-welse.de eingesehen werden.

Pinnow, 05.02.2021

Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin

Siegel

I. Amtlicher Teil

Einwohnerversammlungen der Gemeinde Mark Landin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2020 die Einleitung eines Verfahrens zur Eingemeindung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder beschlossen (BV30/2020/022).

Bei Gebietsänderungen sieht die Kommunalverfassung nach § 6 Absatz 8 BbgKVerf vor, dass vor der Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen oder über die Auflösung von Gemeinden die Bürger anzuhören sind, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen (Anhörungsverordnung – AnhV).

Gemäß § 6 Absatz 1 AnhV kann anstelle der Anhörung den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auch Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Versammlung der Einwohner gegeben werden.

Die Gemeindevertretung Mark Landin hat deshalb am 02.02.2021 den „Be-

schluss über die Durchführung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mark Landin gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder“ gefasst (BV30/2021/035).

Die Versammlungen finden am Sonntag, den 14.03.2021, in der Sporthalle der Grundschule Passow, Schulstraße 27 in 16306 Passow zu folgenden Uhrzeiten statt:

1. **Versammlung für die Ortsteile Grünow und Schönermark um 13:00 Uhr**
2. **Versammlung für den Ortsteil Landin um 15:00 Uhr**

Anlagen:

- Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Mark Landin
- Entwurf des Gebietsänderungsvertrages mit Verfahrensstand vom 23.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Einwohnerversammlungen der Gemeinde Mark Landin

Die Einwohnerversammlungen finden am **Sonntag, den 14.03.2021 in der Sporthalle der Grundschule Passow, Schulstraße 27 in 16306 Passow** zu folgenden Uhrzeiten statt:

1. Versammlung für die Ortsteile Schönermark und Grünow um 13:00 Uhr
2. Versammlung für den Ortsteil Landin um 15:00 Uhr

Tagesordnung:

- Gebietsänderungsvorhaben – Eingemeindung in die Stadt Schwedt/Oder

- Entwurf des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Mark Landin mit Verfahrensstand vom 23.02.2021

Amt Oder-Welse, 23.02.2021

*Joanna Medynska
stellv. Amtsdirektorin*

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

**der Stadt Schwedt/Oder vertreten durch
den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder,
Herrn Jürgen Polzehl**

und

**der Gemeinde Mark Landin vertreten durch
den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse**

Stand: 23. Februar 2021

§ 1

Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Mark Landin gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung des ersten Tages des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem dieser Vertrag und dessen Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht worden sind, in die Stadt Schwedt/Oder ein.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung

Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Mark Landin. Die bestehenden Verträge, Beteiligungen und aktuellen Verfahren ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Ortsteile Grünow, Landin und Schönermark werden gemäß § 45 Abs. 1 BbgKVerf Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder.

I. Amtlicher Teil

- (2) Die althergebrachten Namen der Ortsteile Grünow, Landin und Schönermark werden beibehalten und gelten als Namen der Ortsteile weiter.
- (3) Auf den Ortstafeln ist der Name des jeweiligen Ortsteiles über dem Namen der Stadt Schwedt/Oder aufzuführen.
- (4) Die Stadt Schwedt/Oder beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zu den neuen postalischen Anschriften der Ortsteile:

Herr/Frau Mustermann
Grünow
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

Herr/Frau Mustermann
Landin
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

Herr/Frau Mustermann
Schönermark
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

§ 3

Ortsvorsteher/Ortsbeirat

- (1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher der Ortsteile Grünow, Landin und Schönermark der sich eingliedernden Gemeinde Mark Landin verbleiben in ihrem Amt bis zur nächsten Wahl eines Ortsbeirates in den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark.
- (2) In den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark werden innerhalb der nächsten sechs Monate nach Wirksamwerden der Eingliederung Ortsbeiräte gemäß § 45 Abs. 2 BbgKVerf gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte und die nachfolgenden Wahlen der Ortsteilvertretung der Ortsteile Grünow, Landin und Schönermark werden durch die Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder bestimmt.
- (3) Die Anhörungs- und Entscheidungsrechte der Ortsteilvertretung bestimmen sich nach § 46 Abs. 1 BbgKVerf und der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder.
- (4) Für die Entschädigung der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Schwedt/Oder.

§ 4

Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der sich eingliedernden Gemeinde Mark Landin als solches in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner der ehemaligen Gemeinde Mark Landin haben im Verhältnis zur Stadt Schwedt/Oder die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern der ehemaligen Gemeinde Mark Landin im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder zur Verfügung.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wählen die derzeitigen Mitglieder der Gemeindevertretung Mark Landin in Anwendung des § 40 BbgKVerf aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen und Vertreter, die der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode mit Stimmrecht angehören sollen.

- (2) Die bisherigen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder erhalten, sind in Anwendung des § 40 BbgKVerf als Ersatzmitglieder zu bestimmen.

§ 6

Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, den dörflichen Charakter und das örtliche Brauchtum der zukünftigen Ortsteile Grünow, Landin und Schönermark der ehemaligen Gemeinde Mark Landin zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind ebenso zu fördern, wie in den anderen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder (Anlage 2). Die damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnis über die Nutzung vorhandener Räumlichkeiten in den Gemeindehäusern erfolgt entsprechend den Regelungen, die in den bereits vorhandenen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder gelten.
- (2) Bestand und Betrieb der in der ehemaligen Gemeinde Mark Landin vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden nach Maßgabe des Haushaltes gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen (Anlage 3).
- (3) Bei der Entwicklung und Planung von gemeindlichen Strukturen bzw. Maßnahmen sind die in den zukünftigen Ortsteilen bestehenden Konzepte zu berücksichtigen.

§ 7

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Mark Landin tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder in den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Mark Landin in Kraft.
- (2) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der sich eingliedernden Gemeinde Mark Landin bleibt für die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2020, sofern der Hebesatz der eingegliederten Gemeinde Mark Landin für diesen Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Gemeinde Stadt Schwedt/Oder liegt oder die gleiche Höhe aufweist.
- (3) Die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder weiter betrieben. Die Friedhofssatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Mark Landin gültigen Fassung) und die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Mark Landin gültigen Fassung) gelten solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre.
- (4) Die Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Hundesteuer, kurz: Hundesteuersatzung, (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Mark Landin gültigen Fassung) gilt für die Dauer von fünf Jahren fort.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten der Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse, Blatt 2 (in der Fassung der Ausfertigung vom 26.02.2015), die Abrundungssatzung Hohenlandin (in der Fassung der Ausfertigung vom 24.06.1996), die Abrundungssatzung Niederlandin (in der Fassung der Ausfertigung vom 24.06.1996) und die Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte, kurz: Kitagebührensatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Mark Landin gültigen Fassung) so lange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

I. Amtlicher Teil

- (6) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages verbleiben die Gebiete der Ortsteile Grünow und Schönermark der eingegliederten Gemeinde Mark Landin im Schulbezirk der Grundschule Passow und das Gebiet des Ortsteils Landin der eingegliederten Gemeinde Mark Landin im Schulbezirk der Grundschule Pinnow.
- (7) Die Fünfjahresfrist beginnt am Anfang des Jahres, wenn dieser Vertrag an einem 1. Januar wirksam wird, ansonsten beginnt diese Frist am 1. Januar des Kalenderjahres, der der Wirksamkeit dieses Vertrages folgt.

§ 8

Haushaltsführung

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der eingegliederten Gemeinde Mark Landin geht mit Wirksamwerden der Eingliederung in die Haushalts- und Finanzwirtschaft der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder ein.
- (2) Im Zuge der Vertragsrealisierung sind die in der Anlage 4 zu diesem Vertrag genannten Maßnahmen durchzuführen. Die Anlage 4 ist Vertragsbestandteil.

§ 9

Vermögen

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der eingegliederten Gemeinde Mark Landin geht in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder über. Eine Übersicht des Inventars und Vermögens sowie der Schulden wird zum Eingliederungstag erstellt. Im Übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.
- (2) Etwaig bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der ehemaligen Gemeinde Mark Landin, welche der Finanzierung der zu übergebenden Vermögensgegenstände dienten, werden mit ihrer Restkreditschuld zum Übergabestichtag von der Stadt Schwedt/Oder übernommen. Dazu zählen auch Altschulden nach Art. 22 Abs. 4 Einigungsvertrag und Verbindlichkeiten, die nach dem 03.10.1990 für den Wohnungsbestand der Gemeinde Mark Landin entstanden sind.

§ 10

Regelungen von Einzelfragen

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder tritt als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Mark Landin als Gesellschafterin in die Wohnungsgesellschaft Oder Welse mbH ein.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder wird sich beim Träger des öffentlichen Personennahverkehrs für eine Stärkung der Direktverbindung zu den Ortsteilen und den Ausbau der Rufbus-Verbindungen einsetzen. Die Anbindung der eingegliederten Gemeinde Mark Landin erfolgt über den Stadtтарif.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ (Kita) im Ortsteil Landin solange aufrechtzuerhalten, wie die Kita im Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 12 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG als erforderlich ausgewiesen ist.
- (4) Sollte es durch die Eingliederung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder zu Doppelungen bei Straßennamen kommen, sind Umbenennungen vorzunehmen. Der wirtschaftliche Aspekt ist entscheidend dafür, welche Straße umbenannt wird. Umbenennungen in den Ortsteilen erfolgen – auf Vorschlag und im Benehmen mit der Ortsteilvertretung – durch Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.
- (5) Regelmäßige Bürgersprechstunden werden in den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark der eingegliederten Gemeinde Mark Landin wie in den anderen Schwedter Ortsteilen eingerichtet und es gibt regelmäßig Abstimmungen zwischen den Ortsvorstehern mit der Verwaltung.
- (6) Die Pflege der kommunalen Flächen und Objekte auf dem Gebiet der

eingegliederten Gemeinde Mark Landin erfolgt in vergleichbarer Weise wie in den übrigen Ortsteilen der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder durch Gemeindemitarbeiter. Der Winterdienst und die Straßenreinigung werden abgesichert.

- (7) Die in den Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen sowie die in den Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e.V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (8) Die aufnehmende Stadt Schwedt/Oder prüft Möglichkeiten, Neuansiedlungen in den Ortsteilen und bewohnten Gebieten der eingegliederten Gemeinde Mark Landin entsprechend der Dorfentwicklungsplanung vorzunehmen (Anlage 5). Die Entwicklung bestehender und zukünftiger Eigenheimgebiete wird unterstützt.
- (9) Mittel- bzw. langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage 6 aufgeführten Bauvorhaben bzw. Maßnahmen zu realisieren. Die Anlage 6 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (10) Die der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder zufließenden Mittel in Form von Einnahmen aus dem Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz) sollen gemäß des § 4 Windenergieanlagenabgabengesetz für geeignete Maßnahmen in den jeweils betroffenen Ortsteilen verwendet werden.
- (11) Die der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Eingliederung zufließenden Mittel in Form von Erlösen aus dem Verkauf des von der eingegliederten Gemeinde Mark Landin eingebrachten Vermögens sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit den Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark für investive Zwecke verwendet werden.

§ 11

Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die Gemeinde Mark Landin und die Stadt Schwedt/Oder zur gegenseitigen Mitteilung von Satzungsänderungen.
- (2) Die Gemeinde Mark Landin verpflichtet sich, ab der Vertragsunterzeichnung bis zur Eingliederung Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder das Vermögen der Gemeinde Mark Landin erheblich schmälern, nur im Benehmen mit der Stadt Schwedt/Oder vorzunehmen.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird für die Dauer von zwei Kommunalwahlperioden ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde Mark Landin und die Stadt Schwedt/Oder je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten für die Dauer von zwei Kommunalwahlperioden ihren Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

I. Amtlicher Teil

§ 14

Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- (2) Der Vertrag wird wirksam am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in den vertrags-schließenden Gemeinden.

Schwedt/Oder, den _____ Pinnow, den _____

Stadt Schwedt/Oder
Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Amt Oder-Welse
Joanna Medynska
1. stellvertretende Amtsdirektorin

Stadt Schwedt/Oder
Annekathrin Hoppe
Beigeordnete

Amt Oder-Welse
Tina Ostmann
2. stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage 1 – Verträge, Mitgliedschaften und aktuelle Verfahren

1. Mitgliedschaften/Beteiligungen

- Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)
- Beteiligung an der Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH (KEG)
- Aktienanteile an der E.dis AG
- Wasser- und Bodenverband „Welse“ (WBV)
- Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH
- Bodenordnungsverfahren Schönermark, Verf.-Nr. 3-004-Q
- Verein Zukunft Unteres Odertal
- Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit Oder/Odra (EVTZ)

2. Verträge

- Bereich Gebäudemanagement/Liegenschaften/Ordnungsamt
 - Garagenpachtverträge 13
 - Gartenpachtvertrag und sonstige Flächen 4
 - Pachtverträge landwirtschaftliche Flächen 7
 - Pachtverträge Gewässer 1
 - Friedhofsakten 53
 - Nutzungsverträge Vereine 2
- Bereich Bauamt
 - Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Teut Windprojekte GmbH vom 08.08.2018 zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“
 - Kostenübernahmevereinbarung nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Teut Windprojekte GmbH vom 03.09.2019 zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“
 - Nutzungsvertrag für Windenergieanlagen zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Teut Windprojekte GmbH vom 21.01.2020 zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“
 - Gestattungsvertrag über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwischen der Gemeinde Mark Landin, und der Teut Windprojekte GmbH vom 07.07.2020/15.07.2020 zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“
 - Gestattungsvertrag zur Errichtung einer Zisterne zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Teut Windprojekte GmbH vom 15.05.2020/17.07.2020 zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“
 - Verträge zwischen der Gemeinde Mark Landin und der e.dis Nord AG vom 03.08.2000 über die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz für dämmerungsgeführte Straßenbeleuchtungsanlagen
 - Verträge zwischen der Gemeinde Mark Landin und der e.dis AG über die Dienstleistung Licht (Vertrag-Nr. 200471006, Vertrag-Nr. QUO-07718CSN7JT, Vertrag-Nr. 20987101)

3. Rechtsstreitigkeiten

- Klageverfahren VG 3 K 103/20
- Klageverfahren VG 1 K 277/18

Anlage 2 – Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

Im Haushaltsplan der Stadt Schwedt/Oder sind für die Ortsteile folgende Ansätze, die teilweise erst auf Antrag und nach Prüfung gewährt werden, enthalten:

• Produkt 11101 Gemeindeorgane

Pos. 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
– Gratulationen zu Jubiläen ab 85. Geburtstag/50. Hochzeitstag (alle 5 Jahre)

Pos. 15 Transferaufwendungen

– Förderungen des dörflichen Lebens (Fonds Ortsbeirat) 2,20 EUR/EW
– Ortsteilbudget (Fonds Ortsbeirat) 1.000 EUR

Pos. 16 sonst. ordentliche Aufwendungen

– Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Ortsbeirates lt. Satzung und des Ortsvorstehers

• Produkt 28101 Kulturförderung

Pos. 15 Transferaufwendungen

– Zuschuss für Dorffest auf Antrag

– Zuschüsse für Sonderveranstaltungen auf Antrag

– Zuschuss zur Gestaltung des dörflichen Lebens auf Antrag

• Produkt 33101 Fördern von Trägern der Wohlfahrtspflege

Pos. 15 Transferaufwendungen

– Zuschuss für die Seniorenbetreuung auf Antrag

• Produkt 36201 Jugendarbeit

Pos. 15 Transferaufwendungen

– Zuschuss für die Kinder- und Jugendarbeit (Kreativarbeit) bei Bedarf

– ggf. Personalkostenzuschuss an den UBV für die Betreuung und bei Bedarf Jugendarbeit in dem Ortsteil (Einrichtungsförderung)

• Produkt 42101 Förderung des Sports

Pos. 15 Transferaufwendungen

– Betriebskostenzuschuss an ansässigen Sportverein lt. Satzung

• Produkt 42401 Sporthallen und Sportplätze

Pos. 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

– Bewirtschaftung und über die normale Gebäudeunterhaltung hinausgehende Maßnahmen zur Werterhaltung

• Produkt 57301 Dorfgemeinschaftshäuser

Pos. 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

– Bewirtschaftung und über die normale Gebäudeunterhaltung hinausgehende Maßnahmen zur Werterhaltung

I. Amtlicher Teil

Anlage 3 – Gemeindliche Einrichtungen

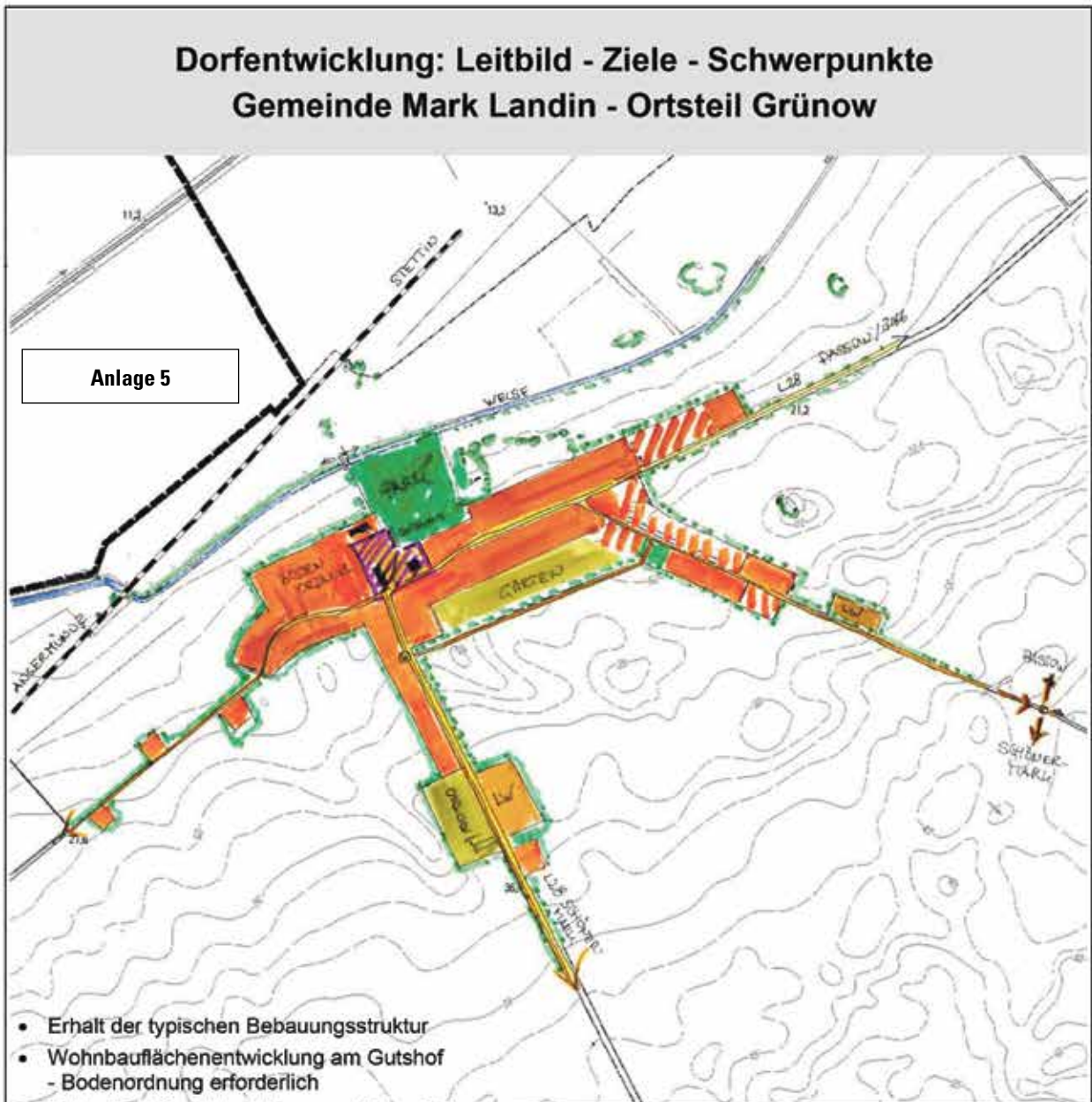
- 1. Ortsteil Grünow**
 - Gemeindehaus Grünow
 - Spielplatz Grünow
- 2. Ortsteil Landin**
 - Feuerwehrgerätehaus in der Ortslage Niederlandin
 - Dorfgemeinschaftshaus (Speicher) in der Ortslage Niederlandin
 - Festplatz mit Volleyballplatz in der Ortslage Niederlandin
 - Trauerhalle Niederlandin
 - Festplatz in der Ortslage Hohenlandin (beim Schloss)
 - Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ in der Ortslage Hohenlandin mit Spielplatz
 - Speicher in der Ortslage Hohenlandin
- 3. Ortsteil Schönermark**
 - Pumpenhaus (mit Abstellraum)
 - Feuerwehrgerätehaus und Stallgebäude mit Dorfgemeinschaftsnutzung
 - Heimatmuseum mit Geräteraum
 - Ehemaliges Feuerwehrhaus mit Museumsnutzung
 - Sportplatz mit Sportlergebäude
 - Bürgerhaus (Am Dorfanger 29)
 - Gemeindehaus mit 1 Gewerbeeinheit und 3 Wohneinheiten (Am Dorfanger 27)
 - Trauerhalle Schönermark

Anlage 4 – Haushalts- und Finanzwirtschaft

- 1. Haushaltsplanung**
 - Ermittlung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr entsprechend der für die Stadtverwaltung geltenden Haushaltssystematik für den Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
 - Erarbeitung einer Prioritätenliste für Investitionen für das Jahr 2021 und Folgejahre (letzteres, wenn möglich) als Zuarbeit zum Finanzhaushalt
- 2. Haushaltsdurchführung**
 - Überführung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Mark Landin an die Fachämter der Stadtverwaltung
 - Berücksichtigung der Haushaltsansätze der ehemaligen Gemeinde Mark Landin im Haushalt der Stadt Schwedt/Oder
 - Überleitung der Buchführung inklusive Alt-Daten an die Stadt Schwedt/Oder
- 3. Steuerangelegenheiten/Satzungen**
 - Überführung der Steuerunterlagen an das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung Schwedt/Oder
 - Überführung der Satzungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzugliedernden Gemeinde Mark Landin

I. Amtlicher Teil

Dorfentwicklung: Leitbild - Ziele - Schwerpunkte
Gemeinde Mark Landin - Ortsteil Grünow



- Erhalt der typischen Bebauungsstruktur
- Wohnbauflächenentwicklung am Gutshof - Bodenordnung erforderlich
- Teilweise öffentliche Nutzung auf dem Gutshof sichern, Erhalt, Pflege und Nutzung des Gutsparks
- Wohnbauflächen durch straßenbegleitende Nachverdichtung und Abrundung
- Erhalt und Entwicklung des angrenzenden Landschaftsraumes und Gestaltung des Ortsrandes
- Ausbau des Rad-, Reit- und Wanderwegenetzes zur Ortsverbindung und Naherholung



Arbeitsstand März 2019

Dipl.-Ing. Stefan Böck, Büro für Stadt - Dorf - und Freiraumplanung



I. Amtlicher Teil

Dorfentwicklung: Leitbild - Ziele - Schwerpunkte
Gemeinde Mark Landin - Ortsteil Landin

Leitbild - Ziele - Schwerpunkte

- Erhalt und Nachnutzung der historischen Bausubstanz im Dorfkern von Hohenlandin: ortsbildprägend und identitätsstiftend als Ausgangspunkt zur Entwicklung und Belebung des Ortes
- Gestaltung und Nachnutzung des ehemaligen Gutshofs in Niederlandin als Ortskern, vorhandene Nutzungen einbeziehen (Feuertwehr)
- Wohnraumentwicklung durch Verdichtung und Ab-rundung der vorhandenen Siedlungsflächen (Innenentwicklung)
- Flächenvorsorge zur Wohnraumentwicklung im Innenbereich für attraktives, ländliches Wohnen
- Sicherung des Landwirtschaftsstandortes an der Kastanienallee
- Nutzung der umgebenden Landschaft als Erholungsraum, Verbindung Dorf und Landschaft (Wandern, Reiten, Baden, Naturbeobachtung...)

- Ausbau des Wegenetzes zur Ortsverbindung und Naherholung (nach Schönernermark, Augustenhof, Passow, um den Haussee, bis zum Stebensee...)
- Rückbau des ehemaligen Landwirtschaftsstandortes im Nordwesten - möglicher Ersatzflächenpool
- Regional- und dorftypischen Gestaltung der Gebäude und Freiräume



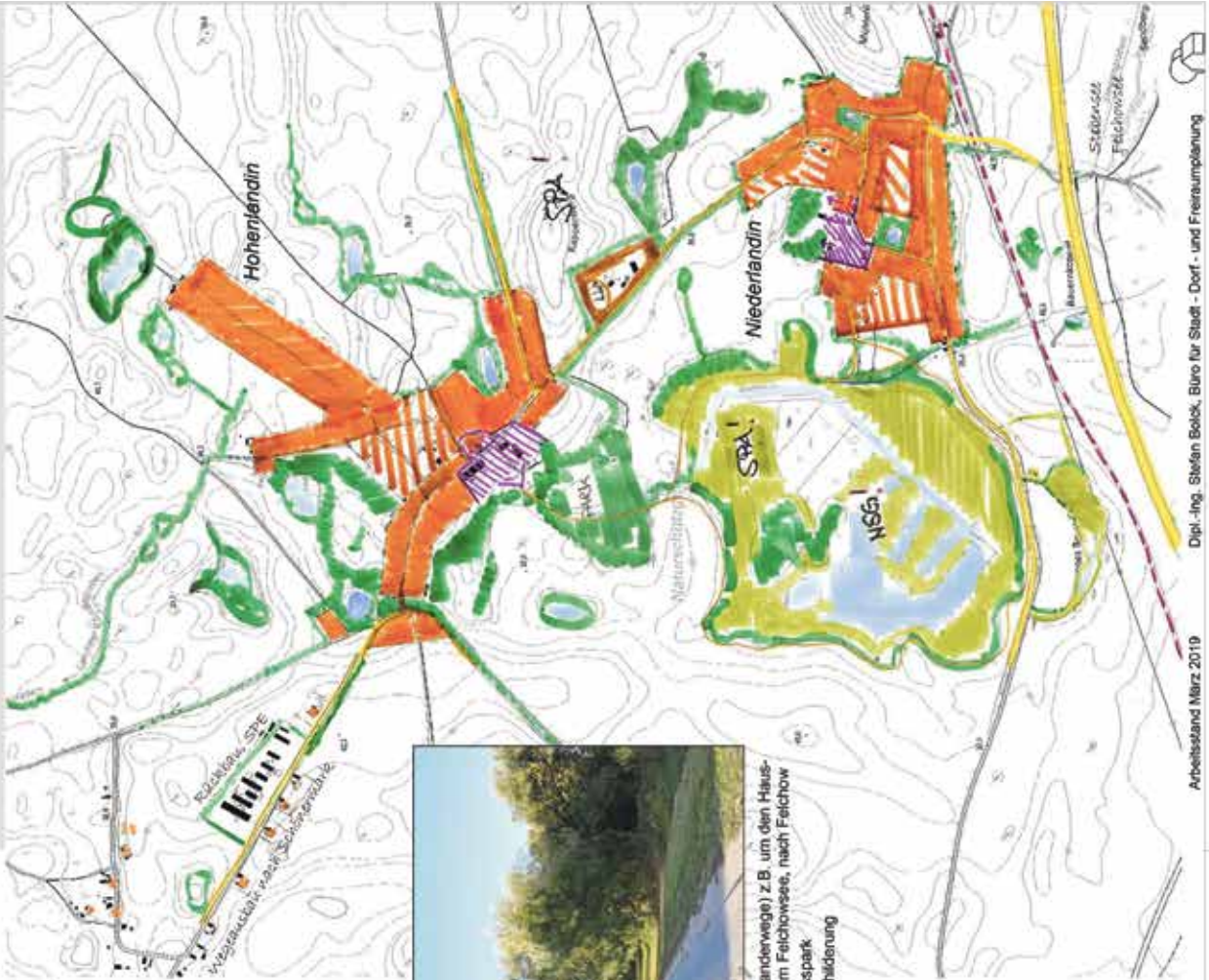
Nutzungskonzept und Bodenordnung für das historische Schloss mit Lenné-Park, Erhalt und Nachnutzung der ehemaligen Wirtschaftsgebäude im Ortskern



- Ergänzung des Wegenetzes (Rad-, Reit-, Wanderwege) z.B. um den Haussee, nach Schönernermark, zum Stebensee, zum Felchowsee, nach Felchow
- Rundwege ausgehend vom Gutshof / Schlosspark
- Möglichkeiten zur Naturbeobachtung, Ausschilderung



Gestaltung und Nutzung des ehemaligen Gutshofes, vorhandene Kubaturen einbeziehen (Feuertwehr)

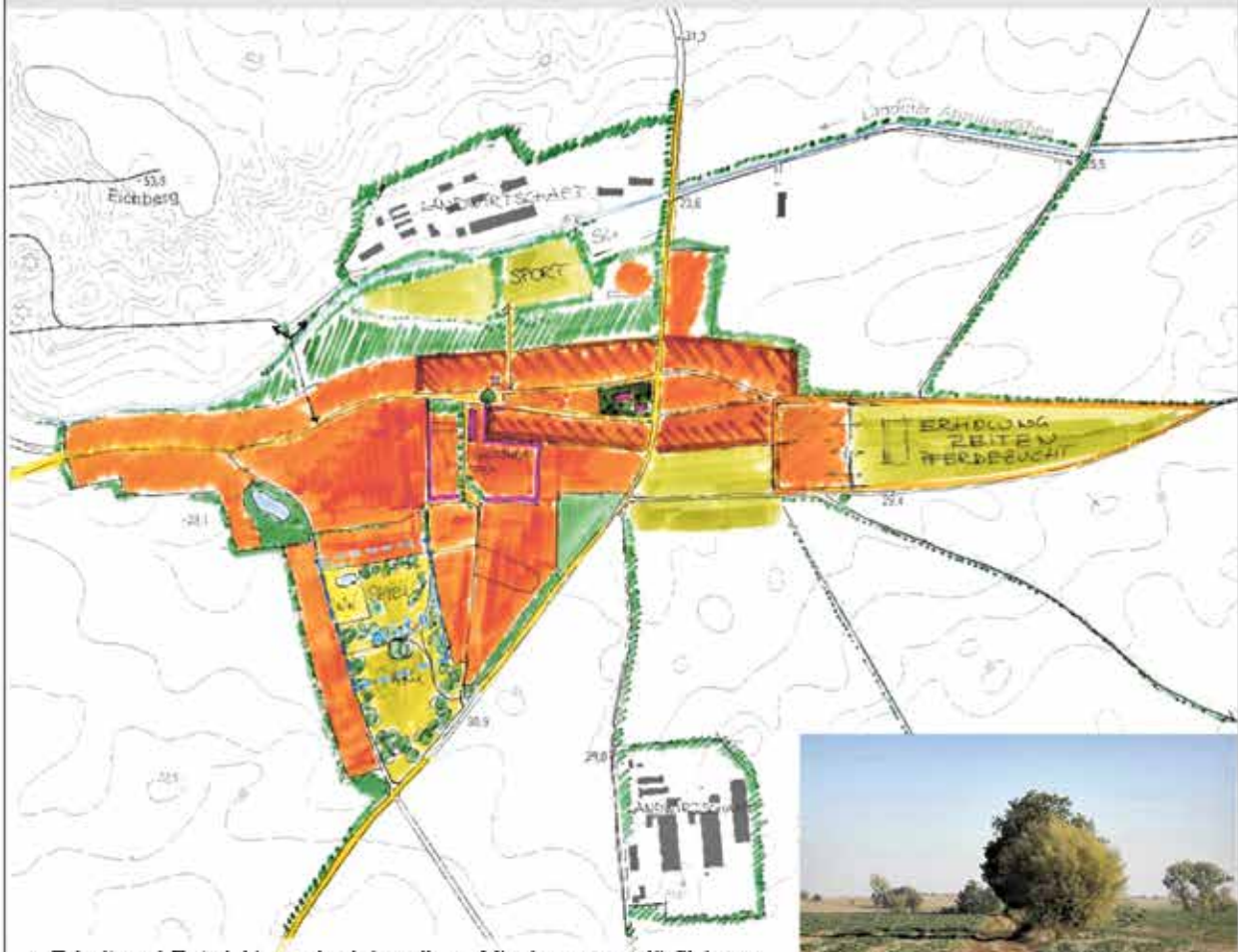


Arbeitsstand März 2019

Dipl.-Ing. Stefan Böck, Büro für Stadt - Dorf - und Freiraumplanung

I. Amtlicher Teil

Dorfentwicklung: Leitbild - Ziele - Schwerpunkte Gemeinde Mark Landin - Ortsteil Schönermark



- Erhalt und Entwicklung der lebendigen Mischung aus dörflichem Wohnen und Gewerbe
- Sicherung und Entwicklung des Reiterhofes als Teil eines vielfältigen Naherholungsangebotes
- Gutshof: Konzept zur Nachnutzung erforderlich
- Dorftypische Gestaltung der Gebäude und Freiräume (Anger, Kirche, Dorfteich...)
- Wegeverbindung vom Dorfkern zum Sportplatz herstellen („Erlebnisteich“)
- Im Süden Grünfläche als öffentlichen Park mit Spielplatz entwickeln
- Ausbau des Wegenetzes zur Ortsverbindung und Naherholung
- Landwirtschaftsstandort sichern



Ausbau des Wegenetzes zur Ortsverbindung und Naherholung



Nachnutzung des Gutshofbereiches in der Hauptsache für Wohnen



Entwicklungspotenzial: Gestaltung des Angers

I. Amtlicher Teil

Anlage 6 – Nebenabreden zum Eingliederungsvertrag mit der Gemeinde Mark Landin

Die Bereitstellung der für die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen erforderlichen Mittel erfolgt im Haushaltsplan der Stadt Schwedt/Oder und unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen der Stadt Schwedt/Oder aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Mark Landin. Die Bereitstellung der Mittel und die Realisierung der Maßnahmen finden stets nach Maßgabe des Haushaltes statt.

Grünow

I. Priorität

- Erhalt und Instandsetzung des Gemeindehauses
- Erneuerung des Gehweges ab Bushaltestelle „Schönermarker Straße“ bis Ortsausgang in Richtung Passow
- Herrichtung des Dorfplatzes inklusive Aufstellen von Bänken und Abfallbehälter und Schaffung von Blumenwiesen

II. Priorität (mittel- bis langfristig)

- Instandhaltungsmaßnahmen der Buswartehallen
- Sanierung der gesamten „Dorfstraße“ und Neubau der „Dorfstraße“ ab Kreuzung „Schönermarker Straße“ bis zur Landesstraße L 285
- Radweg zwischen Grünow und Passow
- Sicherstellung der Löschwasserentnahme im Ortsteil im Rahmen der Anpassung des Gefahrenabwehrbedarfsplans

Landin

I. Priorität

- Erneuerung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Hohenlandin (Schlossstraße und in der Straße „Seeweg“)
- Straßenbeleuchtung in den Straßen „Akazienweg“, „Stendeller Weg“ und „Schwedter Weg“
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Niederlandin auf LED
- Sanierung der Bahnhofstraße und der Straße „Heinersdorfer Weg“ inklusive Prüfung der Regenwasserproblematik (Planung)
- Schaffung einer Löschwasserentnahmestelle in der Ortslage Hohenlandin
- Errichtung eines Buswartehäuschens in der Ortslage Hohenlandin an der Kita

II. Priorität (mittel- bis langfristig)

- Abriss der Trauerhalle in der Ortslage Hohenlandin
- Sicherung, Erhalt und ggf. Entwicklung von Konzepten des denkmalgeschützten Gebäudeensembles des Hohenlandiner Schlosses und des Speichers mit der Parkanlage
- Prüfung und Umsetzung von Schallschutz- sowie notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen in der Kita „Schlumpfhausen“
- Straßenbau-/Sanierungsmaßnahmen
 - des Teilstücks der „Schlossstraße“ (ab Hausnr. 40 bis Stendeller Weg/Kriegerdenkmal)
 - der Straßen „Akazienweg“ und „Kirschenallee“
 - der Straße nach Julienwalde
 - Teilstücksanierung der Hauptstraße Nr. 45-52
 - der Bahnhofstraße und der Straße „Heinersdorfer Weg“ inklusive Regenentwässerung
 - des Gehweges zwischen den Ortslagen Niederlandin und Hohenlandin
- Verbesserung der mobilen Netzabdeckung in beiden Ortslagen
- Herrichtung des Klubraums im Speicher in der Ortslage Niederlandin
- Modernisierung der Trauerhalle in der Ortslage Niederlandin
- Pflasterung an der Bushaltestelle in der Ortslage Niederlandin
- Prüfung der Wasserproblematik am Haussee
- Sanierung des Fußbodens in der Feuerwehrrhalle

Schönermark

I. Priorität

- Errichtung eines Buswartehäuschens am Bürgerhaus und Herrichtung der Buswartehallen am Heimatmuseum/Schmiede
- Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs für die Jugendfeuerwehr
- Prüfung und ggf. Einrichtung einer Wasserentnahmestelle am Bahnhof
- Errichtung eines Spielplatzes am Sportplatz
- Entwicklung eines Nutzungskonzepts für den Sportplatz
- Schaffung einer Tanzfläche für Gemeindeveranstaltungen am Sportlerheim
- Sanierung der Siedlungsstraße oder der Straße „Lindenweg“

II. Priorität (mittel- bis langfristig)

- Sanierung des Dorfteichs mit ggf. Nutzung zur Löschwasserversorgung (als Alternative: Prüfung der Löschwasserbereitstellung durch Brunnen)
- Erhalt und Instandsetzung des denkmalgeschützten Stallgebäudes an der Feuerwehr
- Erhalt des Schul- und Heimatmuseums Schönermark
- Innenausbau/-sanierung des Bürgerhauses
- Straßenbau-/Sanierungsmaßnahmen
 - des Rad-/Landwirtschaftsweges als Anschluss zum Rad-/Landwirtschaftsweg zwischen Landin und Stendell
 - des inneren Rings der Straße „Lattenberg“
 - der Straße „Lindenweg“ oder „Siedlungsstraße“ vgl. Priorität 1
 - des Gehweges zum Friedhof
 - des Gehweges zum Buswartehäuschen der Siedlungsstraße
 - des Gehweges Biesenbrower Straße ab Abzweig „Am Dorfteich“ in Richtung L 285 Biesenbrow
- Trockenlegung des Feuerwehrgebäudes und Prüfung, ob die Errichtung einer beweglichen Trennwand in der Fahrzeughalle für (Schulungs-)Veranstaltungen möglich ist
- Ersatzbeschaffung des LF8-Fahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr
- Sanierung der Trauerhalle
- Klärung/Regelung der ehemaligen Tankstelle (Altlasten)
- Prüfung der Straßenbeleuchtung am Gehweg der Biesenbrower Straße
- Prüfung der Entwicklung eines Konzepts für die Nachnutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Konsums
- Ausbau und Weiterentwicklung des Radwegenetzes nach Pinnow

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Einzelne Neuwahl zum/zur Ortsvorsteher*in in der Gemeinde Mark Landin OT Schönermark

Wahl zum/zur Ortsvorsteher*in im OT Schönermark

17. Einzelwahlvorschlag Selig

Selig, Andreas Landwirt Geburtsjahr: 1983 Mark Landin

15. Einzelwahlvorschlag Grambauer

Grambauer, Monika Techn. Zeichnerin Geburtsjahr: 1969 Mark Landin

21. Einzelwahlvorschlag Hiller

Hiller, Sigrid Geschäftsführerin Geburtsjahr: 1957 Mark Landin

Die Nummerierung der Wahlvorschläge erfolgt entsprechend § 39 Abs. 3 – 5 BbgKWahlG.

Joanna Medynska
Wahlleiterin

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**den Freiwilligen Landtausch Biesenbrow
Verf.-Nr. 550221**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Stadt	Angermünde		
Gemarkung	Biesenbrow		
Flur	9	Flurstücke	31, 37, 103, 117, 124, 125, 126, 131, 184
Flur	10	Flurstücke	3, 23, 29, 30, 80, 96, 127, 129, 130, 131, 133, 134, 145, 147
Flur	11	Flurstücke	32, 37, 120, 121, 122
Gemeinde	Mark Landin		
Gemarkung	Schönermark		
Flur	2	Flurstücke	488, 489, 492

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 192,6378 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des Freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

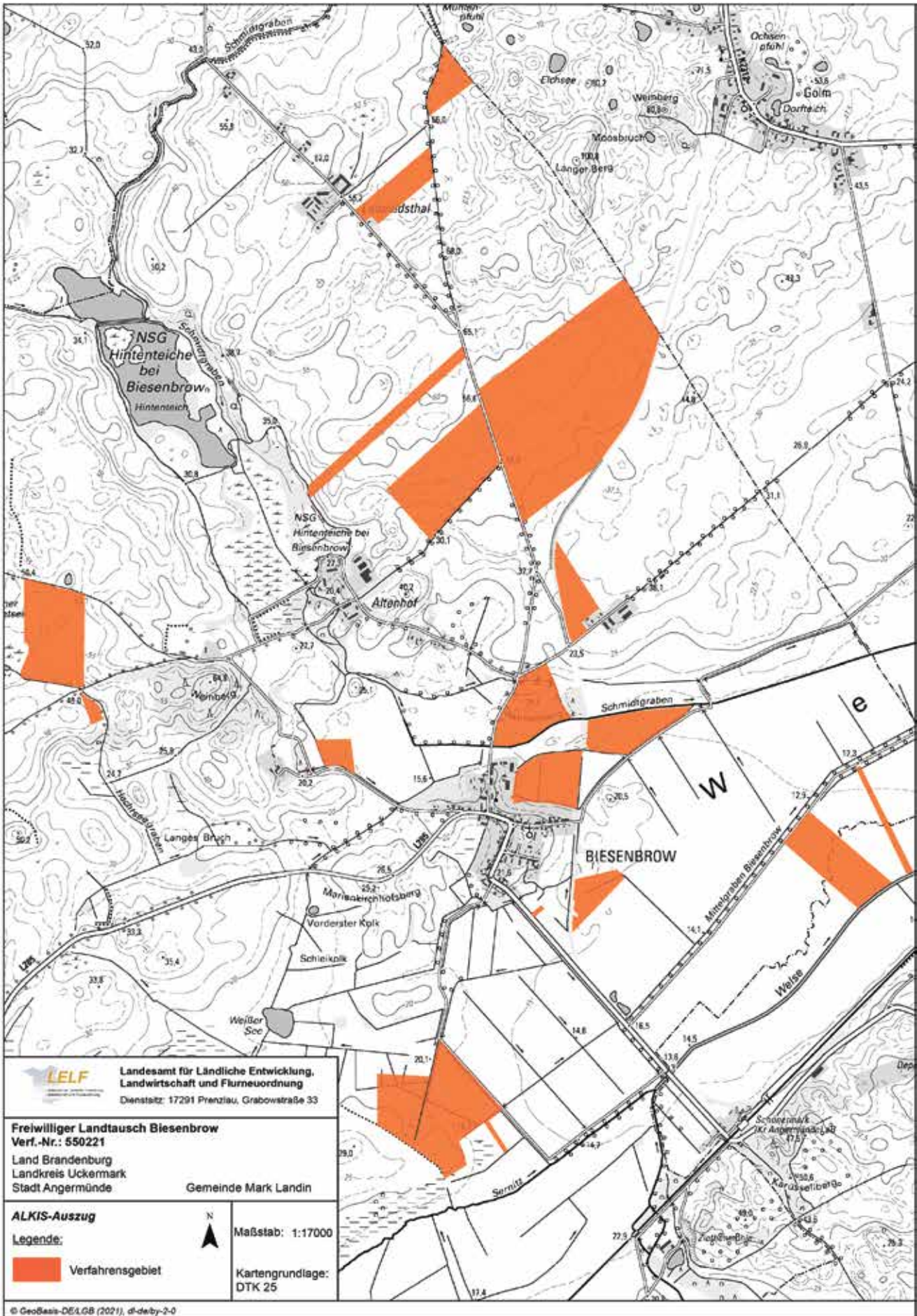
Prenzlau, den 26. Januar 2021

Im Auftrag
Vollbrecht *N. Va*

Anlage: Gebietskarte



I. Amtlicher Teil



I. Amtlicher Teil

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 02.02.2021

A. Öffentlicher Teil

BV30/2020/028

Beschluss eines aktuellen Straßenverzeichnisses auf Grund der Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt das aktualisierte Straßenverzeichnis für die gewidmeten Gemeindestraßen der Gemeinde Mark Landin mit ihren Ortsteilen.

Vorlage mit Änderung beschlossen

BV30/2021/032

Aufhebung des Beschlusses BV30/2020/016 zur Durchführung einer Einwohnerversammlung und zur Vorbereitung einer Einwohnerbefragung aufgrund des Antrages vom 05.09.2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt die Aufhebung des Beschlusses BV30/2020/016 zur Durchführung einer Einwohnerversammlung und zur Vorbereitung einer Einwohnerbefragung aufgrund des Antrages vom 05.09.2020.

Vorlage beschlossen

BV30/2020/027

Festlegung der Themen und der erwarteten Ziele der Verhandlungen zur Eingemeindung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mark Landin beschließt die Festlegung der Themen und der erwarteten Ziele hinsichtlich der Einleitung eines Verfahrens zur Eingemeindung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder, gemäß beigefügter Auflistung.

Vorlage beschlossen

BV30/2021/035

Beschluss über die Durchführung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mark Landin gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, gemäß § 6 Abs. 1 der Anhörungsverordnung anstelle der Anhörung nach § 5 der Anhörungsverordnung den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsteile Landin, Grünow und Schönermark (Anhörungsberechtigte) in einer Bürgerversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gebietsänderungsvorhaben zu geben.

Vorlage beschlossen

BV30/2021/030

Vertretung der Gemeinde Mark Landin im Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dass sie im Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) durch folgende Personen:

Vertreter: Oliver Markwart

Stellvertreter: Monika Grambauer

vertreten wird.

B. Nichtöffentlicher Teil

BV30/2021/033

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 4/2

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt den Verkauf der Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 4/2.

Vorlage beschlossen

BV30/2021/034

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden - Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 478 Teilfläche

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt den Verkauf der Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 478.

Vorlage beschlossen

— Ende des amtlichen Teils —

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Auswertung des Einsatzjahres 2020 der Freiwilligen Feuerwehr

Im Jahr 2020 verzeichnete das Amt Oder-Welse als Träger des Brandschutzes 84 Feuerwehreinsätze im Amtsbereich, in 2019 waren es 80. Ein Fünftel der Einsätze fielen auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schöneberg. Eine Fehlalarmierung fand in drei Fällen statt.

Die Feuerwehr wurde zu 18 Bränden gerufen. 10 davon waren Kleinbrände, wobei mit einer Kübelspritze oder einem C-Rohr gelöscht werden konnte, 3 Mittelbrände (max. 3 C-Rohre) und 5 Großbrände (mehr als

3 C-Rohre). Es brannte eine Arbeitsmaschine (Titelbild), 7 mal Vegetation und 10 mal Sonstiges. Am 22. April 2020 fand ein großer Brandeinsatz in Frauenhagen statt, als die dortige Batteriewerkstatt der Firma Zippel in Flammen stand. Dabei waren auch 37 Einsatzkräfte aus dem Amt Oder-Welse in insgesamt 97 Stunden im Einsatz. Die Brandschutzeinheit des Landkreises Uckermark, der auch eine Einheit aus Passow angehört, wurde am 29. Mai 2020 zu einem Moorbrand in Hohenleipisch,

Kreis Elbe-Elster, gerufen, die Einsatzstunden der Kameraden betragen dort in Summe 328 Stunden.

In 63 Fällen musste die Feuerwehr Technische Hilfeleistungen ausführen, verteilt auf 18 Ölspuren, 18 Verkehrsunfälle, 11 Sturmschäden, 6 Türnotöffnungen, 2 Tragehilfen für den Rettungsdienst und 8 sonstige Hilfeleistungen, davon 3 Brandsicherheitsdienste bei Lagerfeuern. 29 Menschen konnten gerettet werden, 2 wurden tot geborgen.

Insgesamt dauerten die Einsätze 157 Stunden, wobei die Einsatzkräfte 1688 ehrenamtliche Stunden leisteten. Die Löschgruppe Bauhof kam während ihrer Arbeitszeit in 146 Stunden zum Einsatz. Der Amtswehrführer des Amtes Oder-Welse Dustin Grösch bedankt sich bei allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für die Einsatzbereitschaft im Einsatzjahr 2020 und wünscht für das Kommende alles Gute, vor allem Gesundheit.



Brand von Ödland in der Pinnower Straße der Jugend am 28. Mai 2020. Im Einsatz waren die Ortswehren aus Pinnow und Landin, die laut Alarm- und Ausrückeordnung zu Einsätzen dieser Art in Pinnow alarmiert werden.



Bei dem Verkehrsunfall auf der B166 am 28.08.2020 war der Rettungswagen bereits vor Ort. Die Einsatzkräfte aus Passow sicherten die Einsatzstelle, klemmten die Batterie des verunfallten Fahrzeuges ab und nahmen auslaufende Betriebsstoffe auf. Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen sind nach der Kostenersatzsatzung des Amtes Oder-Welse für Fahrzeughalter kostenpflichtig.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse,
Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |

Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Deutsche Post

Das nächste Amtsblatt erscheint am **4. April 2021**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **19. März 2021**.

Das **Amtsblatt Oder-Welse** erscheint monatlich in einer Auflage von 2.800 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt – 7.800 Exemplare
- Anzeiger für Britz-Chorin-Oderberg – 5.100 Exemplare
- Amtsblatt Gramzow – 4.100 Exemplare
- Schorfheide-Bote Joachimsthal mit Amtsblatt – 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt – 18.500 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de.

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im **AMTSBLATT ODER-WELSE** oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unseren Medienberater!

Uwe Rademacher

Tel.: (0 33 31) 29 71 69

Fax: (030) 57 79 58 18

Mobil: (0176) 43 03 58 16

E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

**Ich
berate Sie
gern!**

Wie Zugbegleiter fit für die Praxis werden

DREI TRAINER VON DB REGIO NORDOST SPRECHEN ÜBER IHRE ARBEIT

» Wer bei DB Regio Nordost eine Ausbildung zum Kundenbetreuer im Nahverkehr (KiN) macht, kommt an ihnen nicht vorbei: Marion Großer, Sylvia Wolff und Thomas Plötz arbeiten als KiN-Trainer für die Region Nordost. Sie waren selbst als Kundenbetreuer im Zug unterwegs – und wissen

somit, wovon sie sprechen. Im Interview erzählen sie, was hinter ihrem Job als Trainer steckt, welche Fertigkeiten Bewerber mitbringen sollten und wie Corona ihre Tätigkeit verändert hat – denn die Ausbildung musste in der Krise teils ganz neu gestrickt werden.

Zunächst mal ganz allgemein gefragt: Wie kann man sich Ihre Arbeit als Trainer für die Kundenbetreuer im Nahverkehr vorstellen?

Marion Großer: Wir sind zum einen zuständig für die Funktionsausbildung der Quereinsteiger zum Kundenbetreuer – bilden also Menschen, die vorher in anderen Bereichen tätig waren, aus. Unsere Teilnehmer kommen aus dem Einzelhandel, aus Transportunternehmen und aktuell auch häufig aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe. Wir arbeiten auch in verschiedenen Arbeitskreisen mit, in denen wir die zentralen Ausbildungsunterlagen weiterentwickeln und aktuell halten.

Thomas Plötz: Außerdem sind wir für den regelmäßigen Fortbildungsunterricht unserer KiN zuständig und sind fachliche Ansprechpartner für neue Mitarbeiter, die aus anderen Regionen oder Geschäftsbereichen zu uns kommen.

Inwieweit unterscheidet sich denn die normale Ausbildung zum Kundenbetreuer von der Funktionsausbildung für die Quereinsteiger?

Sylvia Wolff: Beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Die normale Ausbildung geht über drei Jahre, die



Foto: DB Regio-Archiv 2019

Thomas Plötz

Als KiN-Trainer zuständig für den Bereich Mecklenburg-Vorpommern. Der 49-jährige ist seit 1988 bei der Bahn, hat den Beruf des Lokführers gelernt und war ab 1994 als Zugbegleiter tätig. Trainer ist er seit 2016.

Funktionsausbildung über drei Monate. Die regulären Azubis bekommen andere Qualifikationen. Sie durchlaufen eine kaufmännische Ausbildung, die zu einem Teil die Ausbildung zum KiN beinhaltet. Sie haben somit nach ihrem Abschluss noch andere Einsatzmöglichkeiten.

Und wie sieht die Funktionsausbildung konkret aus?

Sylvia Wolff: Wir trennen zwischen Theorie und Praxis. In der Theorie werden die Quereinsteiger von uns Trainern sechs bis sieben Wochen ausgebildet. Der praktische Teil findet anschließend in den KiN-Einsatzstellen statt, in denen die Teamleiter als

Ansprechpartner fungieren. Hier erfolgen dann auch die wichtigen Lern- und Praxisfahrten in Begleitung von Kundenbetreuern.

Thomas Plötz: Wir haben erst Anfang Januar eine große Ausbildungsklasse mit 23 Teilnehmern begrüßt – eine der größten der vergangenen Jahre. Wegen Corona musste die Gruppe geteilt werden und es können auch nicht alle gleichzeitig in den Kundenkontakt gehen, wie es regulär wäre. In der Regel haben die Quereinsteiger nach 14 Tagen ihre ersten Schnupperfahrten in der Praxis, wo sie erste Einblicke in die Arbeit eines KiN bekommen.

Marion Großer: Wir müssen hier teilweise sehr behutsam vorgehen und auch Aufklärungsarbeit leisten. Viele der Teilnehmer sind häufig überrascht, wie viel Arbeit und fachliches Hintergrundwissen hinter der Bezeichnung „Kundenbetreuer im Nahverkehr“ steckt – und dass es dabei eben nicht nur darum geht, durch den Zug zu gehen und Tickets zu kontrollieren. Auch der intensive Kundenkontakt ist für viele anfangs anstrengend.

Wer sich als Quereinsteiger bei Ihnen bewirbt, der hat ja vorher häufig schon längere Zeit in einem anderen Beruf



Foto: Birte Enzenberger

Sylvia Wolff

Als KiN-Trainerin zuständig für die Bereiche Cottbus und Berlin. Die 39-jährige ist seit 2001 bei der Bahn und hat dort eine kaufmännische Ausbildung durchlaufen. Anschließend war sie unter anderem selbst als KiN tätig. Trainerin ist sie seit 2011.

gearbeitet. Was fällt bei diesen Bewerbern auf?

Sylvia Wolff: Manchen Umsteigern fällt das Lernen nicht so leicht, da ihre eigene Schulzeit schon länger her ist. Andererseits sind beziehungsweise waren bisher alle sehr motiviert und engagiert, da sie in dieser Ausbildung eine neue berufliche Perspektive und persönliche Chance sehen.

In welchen Situationen ist Ihre Unterstützung gefragt?

Marion Großer: Es ist in der Vergangenheit leider schon gelegentlich vorgekommen, dass die Auszubildenden während der Ausbildung oder in den ersten selbstständigen Schichten mit aggressiven Fahrgästen konfrontiert wurden. Dass auch so etwas passieren kann, haben viele natürlich nicht in erster Linie bedacht. Aber auch hier stehen wir als Berater und Begleiter zur Stelle.

Thomas Plötz: Wir wollen Ansprechpartner sein und sind als Trainer immer erreichbar, legen viel Herzblut in die Ausbildung.

Sylvia Wolff: Man braucht in unserer Funktion ein großes Maß an Empathie, Geduld und Verständnis. Es ist wichtig, jeden Einzelnen abzuholen und das nötige Wissen zu vermitteln.

Marion Großer: Natürlich ist es auch spannend, die Leute dann später nach der Ausbildung wiederzusehen und menschlich verhandelt zu bleiben. Denn in der intensiven gemeinsamen Zeit der Ausbildung baut sich ein Vertrauensverhältnis auf.

Was muss jemand mitbringen, der als Kundenbetreuer im Nahverkehr arbeiten will?

Thomas Plötz: Die Bewerber sollten auf jeden Fall Lust auf diese Tätigkeit haben, sich mit dem Beruf und dem Unternehmen identifizieren können – wir sprechen immer gerne von einer Eisenbahnerfamilie. Man sollte das also nicht nur machen wollen, weil der alte Job gerade weggebrochen ist. Dazu kommt die Bereitschaft zu Schichtdienst sowie der Arbeit am Wochenende und an Feiertagen.

Sylvia Wolff: Außerdem sollten die Bewerber eine offene und zugängliche Art mitbringen, sich nicht scheuen, auf Menschen zuzugehen und den Servicegedanken leben. Sich gerne um Leute kümmern und Lösungen finden

Nächste Klasse ab September

Die Ausbildung findet im Wechsel statt – auf zwei Wochen Theorie folgen zwei Wochen Praxis.

Zu den Ausbildungsinhalten gehören zum Beispiel: Arbeitsschutz, Beförderungsbedingungen, Tarifikunde, Fahrgastrechte, Grundlagen Eisenbahn, Notfallmanagement, Kennenlernen der Fahrzeuge innen und außen, Grundlage Deeskalation.

Wer sich für den Quereinstieg als Kundenbetreuer im Nahverkehr interessiert, kann sich über das Karriereportal der Deutschen Bahn informieren. Stichwort: „Kundenbetreuer im Nahverkehr“ oder „Zugbegleiter“

Zum September soll die nächste Ausbildungsklasse starten.

wollen – dazu gehört auch, Probleme aus der Sicht des Kunden zu sehen, für den es zum Beispiel nicht selbstverständlich ist, jeden Tag am Bahnhof oder im Zug unterwegs zu sein.

Wie hat die Corona-Krise Ihren Job als Trainer verändert?

Marion Großer: Während wir früher die gesamte Klasse zusammen in einem Raum unterrichten konnten, gilt es jetzt, die Gruppen zu teilen – mit maximal zwölf Teilnehmern je Gruppe. Das bringt die Herausforderung mit sich, dass wir plötzlich zwei Klassen haben und somit auch den doppelten Bedarf an Trainern. Das macht die Organisation sehr viel schwieriger.

Thomas Plötz: Und auch während der Ausbildung muss sich nun an Abstands- und Hygieneregeln gehalten werden – das heißt Maske tragen im Unterricht und Abstand zwischen den Teilnehmern. Gruppenarbeiten werden dadurch erschwert.

Sylvia Wolff: Das Pensum, was wir zu leisten haben, ist erheblich gestiegen.

Gleichzeitig haben sich neue Möglichkeiten eröffnet. Dazu gehört zum Beispiel die Prüfungsvorbereitung über die Plattform Microsoft Teams. Wir haben das so eingerichtet, dass ein Trainer darüber für eine bestimmte Zeit erreichbar ist – den Teilnehmern sind dadurch Reisewege erspart geblieben.

Ist es schon vorgekommen, dass sich während der Ausbildung herausgestellt hat, dass jemand doch nicht so gut für den Job geeignet ist?

Marion Großer: Es gab vereinzelt Teilnehmer, die sich sowohl die Ausbildung als auch den Beruf als KiN anders vorgestellt haben. Aber das ist ein sehr geringer Prozentsatz. Es gab aber auch Teilnehmer, die die Prüfungen nicht geschafft haben. Und wer dreimal durch die schriftliche Prüfung fällt, wird zur praktischen Prüfung nicht zugelassen und kann somit die Ausbildung nicht abschließen. Aber das sind wirklich nur vereinzelte Ausnahmen.

Das Interview führte: Josephine Mühlh

Marion Großer

Als KiN-Trainerin zuständig für den Bereich Berlin. Die 55-jährige ist seit 1982 bei der Bahn. 1998 hat sie die Ausbildung als KiN absolviert und später sechs Jahre als KiN-Teamleiter gearbeitet. Nach Einsätzen im Kundendialog und Fahrgastmarketing arbeitet sie seit 2015 als KiN-Trainerin.



Foto: Birte Enzenberger

Wohin geht Mark Landin?

Am 21. Februar 2021 wurde in allen Ortsteilen von Mark Landin die Umfrage gestartet, wohin die Gemeindeteile nach der Auflösung des Amtes Oder Welse gehen wollen.

Auch für uns als Gemeindevertreter war es sehr spannend, denn wir hatten ja das Ohr immer an der Bevölkerung, aber es gab auch Zweifler, die massiv ihre Stimme erhoben.

Das Ergebnis dieser Umfrage versetzte uns auch in Erstaunen. Wir danken allen Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeindeteile für die sehr hohe Beteiligung.

Das Ergebnis sagt uns als Gemeindevertreter, dass wir auf dem richtigen Weg sind und wir bedanken uns sehr für Ihr Vertrauen – es bedeutet für uns Weitermachen.

Hier noch die Aufstellung der Umfrageergebnisse zur Frage „Stimmen Sie der Eingemeindung in die Stadt Schwedt/Oder zu?“

	Gesamtstimmen	Ja	Nein
Hohenlandin	170	149	21
Niederlandin	155	127	28
Grünow	57	51	6
Schönermark	154	107	47

In der Gesamtbeteiligung bedeutet es, dass 81% der Einwohner, die an der Umfrage teilgenommen haben, nach Schwedt wollen – das ist gelebte Demokratie.

Für die Zukunft wird es für alle Ortsteile bedeuten, dass die Einwohner in den Ortsteilen sich wieder auf die Zusammenarbeit konzentrieren, denn wie wir in den Ortsteilen zusammenleben, das bestimmen wir selbst und Schwedt wird uns dabei unterstützen. Die Vereinstätigkeit ist wichtig – jeder ist willkommen und kann sich einbringen.

Verena Siewert
stellv. Bürgermeisterin

Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor des Amtes Oder Welse gratuliert zur Eheschließung von

Pascal-Maurice Epp und Stephanie Epp
aus Pinnow
am 11.02.2021



Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf !

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2020/21 findet am Freitag, dem 26. März um 19 Uhr im Gemeindehaus Heinersdorf, Lange Straße 47 statt. Die Versammlung findet nach den aktuell geltenden Corona-Regeln statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2020/21
- Bericht der Revisionskommission
- Bericht und Entlastung des Kassenführers
- Sonstiges

Der Vorstand

Fasching 2021

Am 16. Februar feierten alle Kinder der Kita Gänseblümchen Passow und ihre Erzieher ein tolles Faschingsfest mit originellen Kostümen und mit leckerem Frühstück, das wir mit Unterstützung unserer Eltern anrichten konnten.

Nach dem ausgiebigen Powerfrühstück mit Quarkbällchen, Kuchen, Obst und Gemüse und Knabberereien ging es zum Tanzen und feiern auf den Etagen turbulent und stimmungsvoll zu. Überall starteten „Faschingsraketen“ und in lustigen Spielen stellten die Kinder ihre Kostüme vor. Mit

Stuhltanz, Luftballon- und Ballspielen und verschiedenen Wettspielen konnten sich die Kinder vergnügen und sich danach auch an der Erfrischungsbar stärken. Sportparcours standen für die Stärksten und Schnellsten bereit, Papierschlängen, selbstgebastelte Musikinstrumente und Seifenblasen brachten Stimmung in die verschiedenen Gruppen. Es war wieder einmal ein aufregend schöner Vormittag! Ein großes Dankeschön an alle Mitwirkenden!

Das Kitateam
Ines Schmidt

